

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/7/18 30b349/56

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.07.1956

Norm

AußStrG §16 BIII2b 4.DVEheG §10

Rechtssatz

Die Lösung der Frage, ob bei Unterhaltsansprüchen von Ausländern gegen Inländer das Recht des Anspruchsberechtigten oder das des Verpflichteten anzuwenden ist, kann keine offenbare Gesetzwidrigkeit beinhalten, da diese Frage im österreichischen Recht nicht geregelt ist.

Entscheidungstexte

3 Ob 349/56
Entscheidungstext OGH 18.07.1956 3 Ob 349/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0086903

Dokumentnummer

JJR_19560718_OGH0002_0030OB00349_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$